

SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR AGRARRECHT
SOCIÉTÉ SUISSE DE DROIT AGRAIRE

STATUTEN

I. Name und Sitz

Art. 1

1. Unter dem Namen "Schweizerische Gesellschaft für Agrarrecht" hat sich ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gebildet.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
3. Der Sitz befindet sich jeweils am Wohnsitz des Präsidenten.

II. Zweck

Art. 2

Der Verein hat den Zweck:

1. Die in der Schweiz am Landwirtschaftsrecht interessierten Personen zusammen zu fassen;
2. das öffentliche Interesse am Landwirtschaftsrecht zu wecken und zu pflegen;
3. wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiete des Agrarrechtes anzuregen und zu fördern;
4. die staatlichen Organe und die Behörden in Angelegenheiten des Landwirtschaftsrechtes zu beraten;
5. mit Organisationen gleicher Art im schweizerischen und internationalen Bereich zusammen zu arbeiten;
6. die eidgenössischen und kantonalen landwirtschaftlichen Gesetze und die agrarrechtliche Judikatur des Bundes und der Kantone sowie die Fachliteratur zusammen zu tragen.

III. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 3

- 1
 - a) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die am Landwirtschaftsrecht interessiert ist.
 - b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2
 - a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
 - b) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
 - c)
 - aa) Der Ausschluss jedes Mitgliedes ist zulässig, wenn es seine Pflichten gegenüber der Gesellschaft gröblich verletzt oder sich unehrenhaft verhält.
 - bb) Über den Ausschluss entscheidet endgültig der Vorstand.

IV. Organisation

Art. 4

Organe des Vereins sind:

1. Die Vereinsversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle

Art. 5

Die Vereinsversammlung

- 1
 - a) Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt; ausserdem dann, wenn der Vorstand es als nötig erachtet.
 - b) Ebenso ist eine Vereinsversammlung vom Vorstand einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder schriftlich die Abhaltung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.
 - c) Zu den Tagungen sind die Mitglieder vier Wochen zum Voraus einzuladen.
- 2 Die Vereinsversammlung entscheidet über alle Fragen, deren Behandlung nicht ausdrücklich dem Vorstand überweisen ist. Insbesondere sind ihr vorbehalten:
 - a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Rechnungsberichtes und des Berichtes der Kontrollstelle
 - b) die Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - c) die Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
 - d) die Festsetzung der Beiträge
 - e) die Ernennung der Kontrollstelle
 - f) die Änderung der Statuten
 - g) die Auflösung des Vereins

Art. 6

Der Vorstand

1.
 - a) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
 - b)
 - aa) Der Präsident wird durch die Vereinsversammlung bezeichnet;
 - bb) im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.
 - c) Seine Amtsdauer beträgt 3 Jahre mit Wiederwählbarkeit.

2.
 - a) Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen, wenn die Geschäfte oder zwei Vorstandsmitglieder es verlangen.
 - b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
 - c)
 - aa) Bei gleich geteilten Stimmen gilt der Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.
 - bb) Zirkularbeschlüsse bedürfen zu ihrer Annahme der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

3.
 - a) Der Vorstand hat die Vereinsbeschlüsse zu vollziehen und durch seine Tätigkeit die Vereinsinteressen zu fördern.
 - b) Er vertritt den Verein nach aussen.
 - c)
 - aa) Der Präsident führt zusammen mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift.
 - bb) Über das Postcheckkonto können der Präsident und der Kassier je einzeln verfügen.

Art. 7

Rechnungsrevisoren

1. Die Vereinsversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren zwei Rechnungsrevisoren.
2. Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen.

V. Entschädigungen

Art. 8

Der Vorstand beschliesst über Entschädigungen.

VI Auflösung

Art. 9

1. Die Auflösung des Vereins oder seine Verschmelzung mit einem anderen Verein kann nur gültig beschlossen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder an der betreffenden Versammlung anwesend sind und 4/5 für einen solchen Antrag stimmen.
2. Die Auflösung durch Zirkulationsbeschluss ist zulässig, wenn 4/5 der eingehenden Antworten dem Beschluss zustimmen.

VII. Schlussbestimmung

Art. 10

1. Die vorstehenden Statuten sind in der Gründungsversammlung vom 19. November 1966 angenommen worden.
2. Seither sind die Statuten an der Jahresversammlung 1976 (Art. 1) und an der Jahresversammlung vom 25. Oktober 1991 (Art. 8) geändert worden.

St. Gallen, 28. Oktober 1991

Der Präsident:
Prof. Dr. R. Hotz

Der Aktuar:
H.P. Späti